



**Bescheinigung der Schule/Kindertageseinrichtung zur
Teilnahme an eintägigen Ausflügen oder mehrtägigen Fahrten**
Füllen Sie diesen Antrag bitte (ohne die mit * gekennzeichneten Felder) in Druckbuchstaben aus.

Dienststelle/Team*	Aktenzeichen/ BG- Nr.	Eingangsstempel*
--------------------	-----------------------	------------------

Name, Anschrift der Veranstaltung durchführenden Einrichtung

Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes/Jugendlichen

Möchte an ☐ einem eintägigen Ausflug am _____
mit dem Ziel _____

☐ einer mehrtägigen Fahrt von _____ bis _____
mit dem Ziel _____

Die Fahrt/ der Ausflug bewegt sich im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Die geplante Fahrt ist ☐ eine Pflichtveranstaltung
☐ Eine freiwillige Fahrt/ Exkursion

Es entstehen Kosten in Höhe von _____ € zahlbar bis _____
(OHNE Reiserücktrittskosten oder Taschengeld)

Zur Überweisung soll folgende Bankverbindung **der Schule/Einrichtung, Lehrkraft** o.ä. genutzt werden:

Name des Konto- Inhabers

Bank

IBAN

Hagen,	Datum	Name der Schule/Einrichtung	Stempel der Schule /Einrichtung	Unterschrift d. Vertreters der Schule/Einrichtung
--------	-------	--------------------------------	------------------------------------	--

Hinweise zum Ausfüllen der Bescheinigung zur Teilnahme an Ausflügen oder Fahrten

a) Wer ist anspruchsberechtigt?

Leistungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die jünger als 25 Jahre sind, eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

b) Was sind Ausflüge?

Unter Ausflügen versteht man eintägige Exkursionen (mindestens vier Stunden, höchstens 15 Stunden), die im gesamten Klassenverband, bzw. mit mindestens einer gesamten Gruppe einer Kindertageseinrichtung im Rahmen der Kinderbetreuung oder der Schulausbildung durchgeführt werden.

c) Was versteht man unter (Klassen-)Fahrten?

(Klassen-)Fahrten sind mehrtägige Veranstaltungen von Schulen und Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Schulausbildung und der schulrechtlichen Bestimmungen, bzw. der Kinderbetreuung, die nicht als private Veranstaltungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an einem Schüleraustausch gilt nur dann als Klassenfahrt, wenn es sich dabei um eine schulische Veranstaltung handelt, die dem Unterricht dient. Sollte es sich um eine rein private Angelegenheit handeln, können die Kosten nicht übernommen werden. Unter schulische Veranstaltungen hinsichtlich eines Schüleraustauschs versteht man jene, bei denen die ganze Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht an einer an einem anderen Ort (Stadt, Land) gelegenen Schule teilnimmt. Dem entgegen steht eine privat organisierte Teilnahme, etwa im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einzelner Schülerinnen oder Schüler während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z.B. halbjähriger Aufenthalt im Ausland) sowie ein zusätzlicher Austausch während der Ferien.

d) Welche Kosten werden übernommen?

Übernommen werden die tatsächlich anfallenden Kosten für alle eintägigen Ausflüge und mehrtägigen Fahrten, die im Bewilligungszeitraum liegen. Dazu zählen Eintrittsgelder und Verpflegung, soweit die Kosten in dem umseitig genannten Betrag enthalten sind. Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während der Veranstaltung und Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose) werden nicht übernommen. Sollten durch eine Schule/Kindertageseinrichtung mehr als eine Klassenfahrt im Jahr durchgeführt werden, können auch die dafür anfallenden Kosten erstattet werden.

e) Wie erfolgt die Abrechnung?

Die Leistungen für eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten müssen durch den Antragsteller/die Antragstellerin beim Jobcenter, bzw. beim Fachbereich Jugend und Soziales **rechtzeitig vor Antritt beantragt** werden. Von der Antragstellung selbst ist die Kostenerstattung zu trennen: Bei *Ausflügen* werden die Kosten mit dieser Bescheinigung grundsätzlich nach dem Ausflug *abgerechnet*. Diese Bescheinigung muss allerdings zeitnah, d. h. in einem Zeitraum von drei Monaten nach dem Ausflug bei der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder beim Fachbereich Jugend und Soziales vorgelegt werden. Wenn vor dem Ausflug bereits Kosten angefallen sind, können sie in diesem Umfang unter Vorlage dieser Bescheinigung auch vorher erstattet werden.

Bei vorher beantragten Leistungen für *mehrtägige Fahrten* hingegen werden die Kosten unabhängig davon, ob die Fahrt bereits stattgefunden hat oder nicht, unmittelbar nach Vorlage dieser Bescheinigung auf das umseitig angegebene Konto überwiesen. Diese Bescheinigung muss allerdings zeitnah, d. h. in einem Zeitraum von drei Monaten nach der Fahrt bei der bewilligenden Stelle im Jobcenter oder beim Fachbereich Jugend und Soziales vorgelegt werden.

f) Sonstiges

Da es sich um eine zweckgebundene Geldleistung handelt, können das Jobcenter oder der Fachbereich Jugend und Soziales auch Nachweise über die sachgerechte Verwendung verlangen. Erhaltene Belege sind daher mindestens sechs Monate aufzubewahren. Ggf. ist auf Verlangen des Jobcenters oder dem Fachbereich Jugend und Soziales im Einzelfall die Teilnahme des Antragstellers/der Antragstellerin durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

Hinweis zum Sozialgeheimnis:

Die Daten unterliegen dem Sozialdatenschutz. Ihre Angaben werden aufgrund §§ 60 bis 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und §§ 67 a bis 67 c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) nur für die o. g. Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII erhoben.